

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Martin Brandl und Dirk Herber (CDU)

Datenschutz und Verbrechensaufklärung

Die „Rheinpfalz“ berichtet am 7. Februar 2018 im Artikel „Fahndungserfolg: Zehn Jahre nach Überfall verhaftet“ über die Festnahme einer gesuchten und verurteilten Person zehn Jahre nach der Tat.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Können Einwohnermeldebehörden und Kfz-Zulassungsbehörden derzeit auf Fahndungsdaten der Polizei zugreifen? Wenn ja, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen?
2. Falls Frage 1 mit Nein beantwortet wurde, welche gesetzlichen Änderungen wären erforderlich, um einen Zugriff zu ermöglichen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Abwägung zwischen Datenschutz und dem Ziel, Straftaten aufzuklären?
4. Inwiefern erwartet die Landesregierung Fahndungserfolge, wenn ein solcher Zugriff auf Fahndungsdaten zulässig wäre?
5. Inwiefern ist ein Datenzugriff anderer Behörden im Polizeilichen Informations- und Analyseverband (PIAV) oder dem Programm Polizei 2020 erwogen oder vorgesehen?
6. Wie beurteilt die Landesregierung das Einführen eines Automatismus bei Einwohnermeldeämtern und Zulassungsstellen, der bei einem Datentreffer im Fahndungsdatenbestand dem Sachbearbeiter der genannten Ämter lediglich den Hinweis anzeigt, die Polizei von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen, ohne nähere Hinweise auf die Fahndungsdaten anzuzeigen?
7. Verfolgt die Landesregierung die Umsetzung eines solchen Automatismus?

Martin Brandl und Dirk Herber